

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Florian Meier (Grüne, Winterthur),  
Andrew Katumba (SP, Zürich) und  
Monica Sanesi Muri (GLP, Zürich)

betreffend Ausreichend Veloabstellplätze auf Liegenschaften

---

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, [700.1]) wird wie folgt geändert:

§242 (Fahrzeugabstellplätze)

<sup>1</sup> (geändert): Die Bau- und Zonenordnung legt die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel, insbesondere für Fahrräder und Motorfahrzeuge, fest, die nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks für Bewohner, Beschäftigte und Besucher erforderlich sind.

<sup>2</sup> ...

Florian Meier  
Andrew Katumba  
Monica Sanesi Muri

Begründung:

Gemäss § 242 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) müssen die Gemeinden in der Bau- und Zonenordnung «die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel, insbesondere für Motorfahrzeuge» festlegen. Aufgrund der Formulierung werden in vielen Gemeinden die Bestimmungen für Veloabstellplätze vernachlässigt. So ist derzeit in fünf der zehn grössten Gemeinden im Kanton Zürich die Anzahl Veloabstellplätze gar nicht geregelt.

Basierend auf der VSS-Norm SN 640065-2011 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen» hat die Koordinationsstelle Veloverkehr des Kantons im September 2013 unverbindliche Empfehlungen für die Normierung in kommunalen Bau- und Zonenordnungen veröffentlicht. Die Formulierung «genügend» oder «ausreichend», die sich in manchen Bau- und Zonenordnungen findet, ist unkonkret und entspricht nicht den Empfehlungen des Kantons resp. der Norm des schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute. Normative Angaben zu Abstellplätzen haben jedoch eine Erhöhung der Planungssicherheit für Planer und Bauherren zur Folge.

Der Regierungsrat hat sich im Jahr 2018 im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes das Ziel gesetzt, den Veloanteil im Kanton auf 8 % anzuheben. Um die Attraktivität des Velos zu erhöhen, werden auch ausreichend Abstellmöglichkeiten benötigt. Daher sollen folgerichtig sämtliche Gemeinden im Kanton eigene Bestimmungen zu Veloabstellplätzen erlassen.